



Verpackungshinweise

Höchstmaße

- Quadratische Form

Länge 200 cm. Gurtmaß (= Länge plus 2 x Breite plus 2 x Höhe)
maximal 360 cm

- Rollenform

Länge 200 cm, Durchmesser 60 cm. Länge plus gemessener Umfang zusammen
maximal 360 cm

Sperrgut

Als Sperrgut gelten Pakete, die

- in **quadratischer Form** die Höchstmaße eines Paketes von 120 x 60 x 60 cm überschreiten (bereits bei Überschreitung eines dieser Maße gilt die Sendung als Sperrgut, z.B. 70 x 65 x 30 cm!),
- in **Rollenform** mehr als 5 kg wiegen oder in der Länge 120 cm bzw. im Durchmesser 15 cm überschreiten oder
- aufgrund **Verpackungsform**, des Verpackungsmaterials oder der Verpackungsbesonderheiten eine besondere betriebliche Behandlung (z.B. manuelle Bearbeitung, keine Stapelfähigkeit) erfordern.



Als Sperrgut gelten die Verpackungsformen:

Alle runden Sendungen, Dreiecksendungen – Sendungen mit abstehenden oder herausragenden Teilen – Sendungen mit unebener Auflagefläche oder instabile Sendungen (alle unförmigen Sendungen) – mehrere Pakete zusammengeschnürt (falls das Gebinde nicht durch Paketklebeband fest verbunden oder keine Quaderform hat oder die Höchstmaße für Pakete überschreitet) – alle Säcke – alle Taschen, die nicht unter Reisegepäck (siehe Reisegepäckstücke) fallen.

Als Sperrgut gelten die Verpackungsmaterialien:

Alle in Kunststoff / Folien verpackten Sendungen – Metall – Holz – Holzwerkstoffe (z.B. Verpackungen aus Pressspan) – Stoff – Sendungen mit Gummibändern.

Als Sperrgut eingestuft werden folgende Verpackungsbesonderheiten:

Sendungen mit Aufschriftfahnen – Sendungen mit loser / lockerer Umschnürung oder abstehenden Tragegriffen. Tragegurten oder Trageriemen – alle nicht vollständig verpackten bzw. unverpackten Sendungen wie z.B.: alle Kisten, alle Kanister, Autoteile, Plastikboxen, Käfige, Sendungen auf Paletten, Fässer, Tonnen, Leitern, alle Reifen, alle Eimer, Kannen, Pflanzen, Stühle, Korbwaren, Kinderwagen, alle Möbelstücke, Sportgeräte, Urnen, alle Koffer, die nicht unter Reisegepäck (siehe Reisegepäckstücke) fallen, z.B. Koffer für Musikinstrumente, Werkzeugkoffer.

Reisegepäckstücke gelten nur als Sperrgut, wenn sie die Höchstmaße 120 x 60 x 60 cm überschreiten.